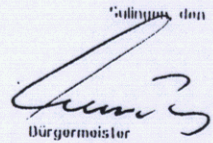


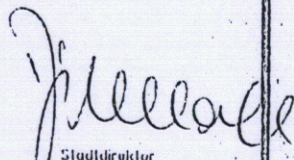
Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bauplanungsrechts (BauGB) iVm. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 22 "Südost (neu)" 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 23. 12. 1998


Bürgermeister




Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

Der Rat der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 29. 01. 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 "Südost (neu)" 1. Änderung beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21. 05. 1998

ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 23. 12. 1998

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 12 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVÜL S. 107, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 09. 1989, Nds. GVÜL S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05. 02. 1998).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

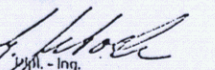
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Sulingen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Planungsamt.

Sulingen, den 23. 12. 1998


Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30. 03. 1998 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB iVm. § 3 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03. 10. 1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 19. 10. bis 19. 11. 1998

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Sulingen, den 23. 12. 1998

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat die 1. Änderung des Bebauungsplans nach Prüfen der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22. 12. 1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 23. 12. 1998

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 BauGB am 28. 12. 1998 in der Sulinger Kreiszeitung Nr. 302 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 28. 12. 1998 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 29. 12. 1998

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Stadtdirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG

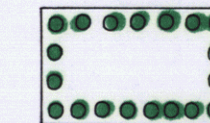
der im Änderungsbereich vorkommenden Planzeichen

Flächen für Versorgungsanlagen



Elektrizität

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen, für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

GSt¹
GGa¹

Gemeinschaftsstellplätze (mit Zuordnungsziffer)
Gemeinschaftsgaragen (mit Zuordnungsziffer)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Grenze des Änderungsbereichs

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

"Südost (neu)"

1. Änderung

08. 07. 98 P.